Landkreis
Hameln-Pyrmont

Barrierefreies Bauen im Landkreis Hameln-Pyrmont

Anforderungen an barrierefreie öffentliche Gebäude

Inhalt

Grußwort des Landrates 3
Einführung 4
Niedersächsische Bauordnung 5
Verbindliche Vorschriften 6
Zur Anwendung empfohlene Normen 8
Anlagen und Bauteile 9
- Allgemeine Hinweise 9
- Pkw - Stellplätze 11
- Zugänge und Rampen 11
- Türen 12
- Rufanlagen an Zugängen 12
- Aufzüge 13
- Flure 14
- Treppen 15
- WC - Anlagen 15
- Informationssysteme 17
- Nutzungsspezifische Anforderungen 17

Fragenkatalog 20
Impressum 22

Barrierefreiheit für alle!

Der Landkreis Hameln-Pyrmont möchte seine Bemühungen zur Inklusion aller Menschen künftig noch verstärken. Dazu zählen bei weitem mehr als bauliche Maßnahmen: Aber ein barrierefreies Planen und Bauen ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass jeder Mensch gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilnehmen kann.

Die in dieser Broschüre zusammengestellten Anforderungen sollen unter Berücksichtigung des Einzelfalls bei allen Neubauvorhaben erfüllt werden. Das gilt gleichermaßen für eigene Umbau- und Sanierungsmaßnahmen. Auch die Baumaßnahmen von privaten und öffentlichen Dritten, die der Landkreis finanziell fördert, sollen die Anforderungen berücksichtigen.

Im Landkreis Hameln-Pyrmont möchten wir Inklusion und Barrierefreiheit nicht länger als möglichen Zusatz, sondern als verbindlichen Grundsatz verstehen. Menschen mit Behinderung sollen ungehinderten Zugang zum politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben haben. Um dies zu gewährleisten, müssen die Kommunen und die privaten Organisationen dafür sorgen, dass ihre Angebote für alle Menschen gleichermaßen zugänglich sind.

Hameln, im September 2015

Tjark Bartels

Landrat Tjark Bartels

Anforderungen an barrierefreie öffentliche Gebäude

4 Einführung

Barrierefreie öffentliche Gebäude sind eine wichtige Voraussetzung, um das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen, dass allen Menschen von Anfang an in allen gesellschaftlichen Bereichen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe möglich ist. Menschen mit Behinderung sollen ungehinderten Zugang zum politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben haben. Um dies zu gewährleisten müssen die Kommunen und die privaten Organisationen dafür sorgen, dass ihre Angebote für alle Menschen gleichermaßen zugänglich sind. Die Begriffe Inklusion und barrierefreie Gebäude stehen für dieses Ziel.

Der Stellenwert wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass in Deutschland ungefähr jeder 10. Mensch in seiner Mobilität eingeschränkt ist. Angesichts des wachsenden Anteils älterer und auch behinderter Menschen ist barrierefreies Planen und Bauen auch in Zukunft ein vorrangiges Gebot.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch den Deutschen Bundestag im November 2008 ist dem Gedanken der Inklusion in Deutschland Nachdruck verliehen worden. Das Behindertengleichstellungsgesetz bezeichnet die allgemeinen Anforderungen an die Barrierefreiheit baulicher und sonstiger Anlagen als Eigenschaft, für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar zu sein.

Die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an Gebäude und sonstige bauliche Anlagen sind in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und den einschlägigen DIN-Vorschriften formuliert. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Empfehlungen unterschiedlicher Stellen, die sich aus den Erfahrungen der Praxis ergeben haben.

Mit dieser Broschüre möchte der Landkreis Hameln-Pyrmont allen Beteiligten eine Hilfestellung für die Planung öffentlicher Neubauvorhaben zur Verfügung stellen. Sie soll auch dabei helfen, den Gebäudebestand im Hinblick auf die Möglichkeit angemessener Anpassungen zu überprüfen.

- **Nieders. Behindertengleichstellungsgesetz vom 25.11.2007**

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

- **Die Niedersächsische Bauordnung vom 3.04.2012**

Bauliche Anlagen müssen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. Die Belange der Menschen mit Behinderungen, der alten Menschen, der Kinder und Jugendlichen sowie der Personen mit Kleinkindern sind zu berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser allgemeinen Anforderungen des § 3 NBauO sind in der Nieders. Bauordnung spezielle Regelungen enthalten.

Landkreis
Hameln-Pyrmont

§ 49 NBauO
Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen

Folgende bauliche Anlagen müssen barrierefrei sein: 5

1. Büro- und Verwaltungsgebäude soweit sie für den Publikumsverkehr bestimmt sind sowie öffentliche Verwaltungs- und Gerichtsgebäude.
2. Schalter und Abfertigungsanlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Banken und Sparkassen.
3. Theater, Museen, öffentliche Bibliotheken, Freizeitheime, Gemeinschaftshäuser, Versammlungsstätten und Anlagen für den Gottesdienst.
4. Verkaufs- und Gaststätten.
5. Schulen, Hochschulen und sonstige vergleichbare Ausbildungsstätten.
6. Krankenanstalten, Praxisräume der Heilberufe und Kureinrichtungen.

Geschosshohe Rampenanlage im Sana-Klinikium Hameln-Pyrmont

7. Tagesstätten und Heime für alte und pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Kinder.
8. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen soweit sie für die Allgemeinheit bestimmt sind sowie Kinderspielplätze.
9. Campingplätze mit mehr als 200 Standplätzen.
10. Geschosse mit Aufenthaltsräumen, die nicht Wohnzwecken dienen und insgesamt mehr als 500 m² Nutzfläche haben.
11. Öffentliche Toilettenanlagen.
12. Stellplätze und Garagen für Anlagen nach den Nummern 1 - 10 sowie Parkhäuser.

Eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Einstellplätzen, Standplätzen und Toilettenräumen muss für Menschen mit Behinderungen hergerichtet und gekennzeichnet sein.

6 Verbindliche Vorschriften

Für Gebäude mit mehr als 4 Wohnungen gelten besondere Anforderungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle, in denen die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

Bei einem Baudenkmal ist den Anforderungen soweit Rechnung zu tragen, als deren Berücksichtigung das Interesse der unveränderten Erhaltung des Baudenkmals überwiegt und den Eingriff in das Baudenkmal zwingend verlangt.

Vorhandene Gebäude genießen grundsätzlich Bestandsschutz, so dass die barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen baubehördlich bei Neu-, größeren Umbauten und Nutzungsänderungen von Gebäuden verlangt wird.

Neben der Nieders. Bauordnung gelten verbindlich **weitere Vorschriften:**

- Allgemeine Durchführungsverordnung zur Nieders. Bauordnung vom 26. September 2012
- Nieders. Versammlungsstättenverordnung in der Fassung vom 13. November 2012
- Technische Baubestimmungen, die vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration bekannt gemachten wurden (Stand Dezember 2013):
- DIN 18040, Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1 Öffentlich zugängliche Gebäude
  Oktober 2010

Ziel dieser Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Die geneigte Brücke
über dem Lichthof des Sockelgeschosses zum Haupteingang der KGS Bad Münder

Verbindliche Vorschriften

Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen. Auch für andere Personengruppen wie z.B. groß- oder kleinwüchsige Personen, Personen mit kognitiven Einschränkungen, ältere Menschen, Kinder sowie Personen mit Kinderwagen oder Gepäck führen einige Anforderungen dieser Norm zu einer Nutzungserleichterung.

Die Norm stellt dar, unter welchen technischen Voraussetzungen bauliche Anlagen barrierefrei sind. Auf die Einbeziehung Betroffener und die Umsetzung ihrer Erfahrungen in bauliche Anforderung wurde besonders Wert gelegt.

- DIN 18040, Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2 Wohnungen
  September 2011

Die Norm gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen, Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen. Die Anforderungen an Wege und Flure, Türen, Aufzüge und Treppen berücksichtigen grundsätzlich auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl. Innerhalb von Wohnungen wird unterschieden zwischen barrierefrei nutzbaren Wohnungen und Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl genutzt werden können.

Über die genannten verbindlichen Vorgaben hinausgehende Empfehlungen:

- DIN 18024, - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1 Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze
  Januar 1998 (wird künftig durch DIN 18070 ersetzt)

- DIN EN 81-70
  September 2005

  Neben den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Aufzugsrichtlinie enthält die Norm Mindestvorgaben für die Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen. Sie beschreibt drei Größen von Aufzügen, die unterschiedliche Grade der Zugänglichkeit für die Benutzer von Rollstühlen anbieten. Im Anhang E, F und G werden die Gestaltungsmerkmale von Aufzügen für blinde und sehbehinderte Menschen beschrieben.

- DIN 32975 - Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
  Dezember 2009

8 Empfehlungen

- VDI 3818 - Öffentliche Sanitärräume
  Februar 2008

  Gegenstand der Richtlinie sind die Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von öffentlichen Sanitärräumen. U.a. sind auch die Anforderungen besonderer Personengruppen, wie z.B. mobilitätseingeschränkter Personen, und eine Planungscheckliste Barrierefreiheit enthalten.

- VDI 6000 - Blatt 3 Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Versammlungsstätten und Versammlungsräume
  Juni 2011

  In dieser Richtlinie finden sich u.a. Angaben zum zahlenmäßigen Bedarf an Toiletten in Versammlungsstätten und zu deren Mindestmaßen einschließlich barrierefreier Toiletten.

- VDI 6000 - Blatt 6 Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen
  November 2006

  In der Richtlinie werden u.a. Sanitärobjekte, Bewegungsflächen und Abstände behandelt. Die Gestaltung von barrierefreien Kindertagesstätten ist nicht Gegenstand der Richtlinie, es wird jedoch eine barrierefreie Zugangs- und Türgestaltung zumindest für integrierte behinderte Kinder empfohlen. Eine barrierefreie Toiletten für Erwachsene und Kinder wird als ausreichend erachtet. In Schulen sollen barrierefreie Toiletten möglichst geschlechtsspezifisch in jeder Etage vorgehalten werden.

Barrierefreie WC-Anlagen
im Neubau der KGS Bad Münder

Anforderungen und Empfehlungen für Anlagen und Bauteile

• Allgemeine Hinweise

Bei der Planung von barrierefreien Gebäuden und baulichen Anlagen sind einige grundsätzliche Regeln zu beachten. Das Gebäude und seine Angebote sollen sowohl für Rollstuhlnutzer und Rollstuhlnutzerinnen als auch für Menschen, die nicht auf einen Rollstuhl angewiesen sind, durchgängig zugänglich und nutzbar sein. Informationen zur Orientierung in Gebäuden sollen durch mind. 2 Sinne wahrnehmbar sein. Informationen zur Orientierung sollen einfach und verständlich dargeboten werden.

Je nach Art der Behinderung sind unterschiedliche Anforderungen an die Gebäude zu berücksichtigen:

Für Rollstuhlnutzer und Rollstuhlnutzerinnen sind insbesondere ausreichende Bewegungsflächen, ausreichend breite Türen, stufen- und schwellenlose Zugänge, gut berollbare Bodenbeläge und erreichbare Bedienelemente wichtig.

Hebebühne im Altbau der KGS Bad Münder zur Überwindung von 6 Stufen

Menschen mit Einschränkungen in der Greiffähigkeit und/oder mit eingeschränkter Kraft benötigen Türen und Bedienelemente, die mit wenig Kraftaufwand zu nutzen sind sowie gut greifbare Handläufe.

Für sehbehinderte Menschen sind eine kontrastreiche Gestaltung und eine ausreichende und blendfreie Beleuchtung wichtig sowie taktil oder akustisch erfassbare Informationen.

Kontrastreiche Gestaltung einer Treppenanlage im Neubau der KGS Bad Münder

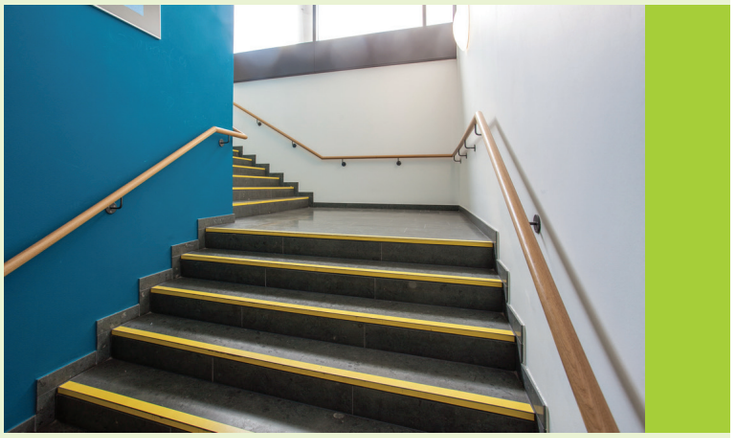

Optische Information am Haupteingang
der neuen Mensa der Oberschule Hessisch Oldendorf

Blinde Menschen benötigen zusätzlich taktile oder akustische Hilfen, z.B. Leitsysteme, Ansagen von Informationen usw.

Für hörbehinderte Menschen sind eine gute Raumakustik, gut lesbare optische Informationen sowie ggf. weitere technische Hilfen von besonderer Bedeutung

Gehörlose Menschen brauchen weitere Hilfen, so z.B. bei akustischen Ansagen zusätzlich optische Anzeigen und eine optische Alarmierung bei Notfällen entsprechend dem 2-Sinne-Prinzip.

Menschen mit eingeschränkter Lernfähigkeit brauchen insbesondere einfach verständliche Orientierungssysteme und Informationen.

Kleine Menschen sind u.a. auf gut erreichbare Bedienelemente angewiesen.

- **Pkw-Stellplätze**

Für bauliche Anlagen, die nach der Nieders. Bauordnung barrierefrei sein müssen, ist eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Einstellplätzen für Menschen mit Behinderungen herzurichten und zu kennzeichnen.
Empfohlener Standard: Mindestens 1 % der Pkw-Parkplätze sind als Behindertenparkplätze auszuweisen, mind. jedoch ein Stellplatz. Die Gesamtzahl ist fallabhängig zu ermitteln.

Die Stellplätze sollen in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet sein. Sie müssen mind. 350 cm breit und mind. 500 cm lang sein. Wird zusätzlich ein Stellplatz für einen Kleinbus vorgesehen, muss dieser mind. 350 cm breit und mind. 750 cm lang sein sowie eine nutzbare lichte Höhe von 250 cm aufweisen.

Gehwege und Verkehrsflächen zwischen den Stellplätzen und den barrierefreien Zugängen sollen eine feste und ebene Oberfläche aufweisen, die eine leichte und erschütterungsarme Befahrung mit Rollstühlen und Rollatoren ermöglicht. Gehwegbegrenzungen sollen so gestaltet werden, dass sie mit dem Blindenstock leicht und sicher wahrgenommen werden können (z.B. mit Rasenkantensteinen von mind. 3 cm Höhe oder mit Bordsteinen von mind. 3 cm Höhe, die eine deutliche Kante aufweisen).

- **Zugänge / Rampen**

Der Haupteingang eines öffentlichen Gebäudes muss stufen- und schwellenlos benutzbar und gut auffindbar sein. Hausnummer oder das Schild mit der Bezeichnung des Gebäudes sollen von öffentlichen Gehwegen aus gut lesbar sein.

Bei unvermeidbaren Höhenunterschieden sind Rampen vorzusehen, die möglichst keine größere Querneigung als 2 % oder Längsneigung als 3 % aufweisen. Bei einer Längsneigung zwischen 3 und 6 % sind Zwischenpodeste vorzusehen. Die Erschließungsflächen für den Hauptzugang sind mit leicht und erschütterungsarm befahrbaren und rutschfesten Oberflächen auszustatten. Rampen müssen beidseitig 10 cm hohe Radabweiser aufweisen. Haupteingänge und Rampen müssen ausreichend beleuchtet sein.

Rampenanlage am Eingang der neuen Mensa der Oberschule Hessisch Oldendorf

An Haupteingängen zu Gebäuden mit hoher Besucherfrequenz sollen Rampen eine benutzbare Breite von 180 cm aufweisen (Gegenverkehr).

In öffentlichen Gebäuden sollen für Menschen mit Sehbehinderung Leitsysteme (Bodenindikatoren) auf den Hauptwegen und zu den zentralen Anlaufstellen eingesetzt werden. Ein taktiler Gebäudeplan zur Orientierung für Menschen mit Sehbehinderung soll im Eingangsbereich vorgesehen werden.

- **Türen**

Türen zu allgemein nutzbaren Räumen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mind. 90 cm aufweisen. Türflügel von nicht automatisch betriebenen Anlagen dürfen höchstens 110 cm breit sein.

Haupteingangstüren sind mit automatischen Türantrieben auszustatten. Es sind nur Drehflügel oder Schiebetüren vorzusehen.

Auf durchsichtigen Glastüren sind zum Durchlaufschutz Markierungen aufzubringen.

Windfänge der Haupteingangstüren müssen ausreichend große Bewegungsflächen mit einer Mindestbreite von 150 cm aufweisen.

Vor und seitlich von Drehflügeltüren sollen genügend große Bewegungsflächen (150 x 150 cm) freigehalten werden. Die Bewegungsfläche soll an der Seite des Türgriffs neben der Tür min. 50 cm breit sein.

- **Rufanlagen an Zugängen**

Können im Gebäudebestand die Anforderungen an Haupteingangstüren nicht erfüllt werden, ist eine Rufanlage als Klingel- und Gegensprechanlage zu installieren, um einen Zugang für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

- **Aufzüge**

Räume öffentlicher Gebäude in Unter- oder Obergeschossen, die für Menschen mit Behinderung erreichbar sein müssen und nicht durch Rampen erschlossen werden können, müssen durch mind. einen behindertengerechten Personenaufzug erreichbar sein.

Aufzugsanlage in der Neuen Mitte der Oberschule Hessisch Oldendorf

Evakuierungsstuhl für den Notfall bei Ausfall des Aufzuges

Grundsätzlich sollen alle mehrgeschossigen öffentlichen Gebäude für Menschen mit Behinderung in allen Etagen ohne fremde Hilfe zugänglich sein.

Vor den Aufzugstüren ist eine Bewegungsfläche von mind. 150 x 150 cm vorzusehen. Ein Abstand zu abwärts führenden Treppen von mind. 300 cm ist einzuhalten. Die Aufzugskabinen sollen eine lichte Breite und eine lichte Tiefe von jeweils mind. 140 cm aufweisen.

Die Bedienungselemente sollen an der Seitenwand mittig und waagerecht in einer Höhe von im Mittel 90 cm angeordnet werden.

Höhendifferenzen im Gebäudebestand mit einer Größe von bis zu einer halben Geschosshöhe sollen möglichst durch Rampen und Hebebühne überbrückt
werden.

Hebebühne im Altbau
der Oberschule Hessisch Oldendorf

- **Flure**

Flure in öffentlichen Gebäuden müssen mindestens eine Breite von 120 cm haben, wenn sie nicht länger als 6,0 m sind, ansonsten muss ihre Mindestbreite 150 cm betragen, wobei nach höchstens 15,0 m Flurlänge eine Fläche von mindestens 180 cm x 180 cm zur Begegnung anzuordnen ist. Glaswände und Glastüren in Fluren müssen deutlich erkennbar sein oder mit einer kontrastreichen Markierung in Sichthöhe ausgestattet sein.

Nachträglich errichtete
Rampenanlage im Altbau der
Oberschule Hessisch Oldendorf

- **Treppen**

Geschosstreppen dürfen nicht gewendelt sein, ab 15 Steigungen ist ein Zwischenpodest anzuordnen.

Treppenantritt und -austritt sollen mit Aufmerksamkeitsfeldern kenntlich gemacht werden. In Treppenhäusern sollen alle Stufen in Ansicht und Draufsicht kontrastierend über die gesamte Breite der Stufe markiert werden. Treppen müssen beidseitig Handläufe haben, die am Treppenauge nicht unterbrochen sein sollen. Ein Handlauf ist in einer Höhe von ca. 90 cm, ein Handlauf in Höhe von ca. 70 cm anzubringen. Sie sollen gut umfassbar sein.

- **WC-Anlagen**

Öffentliche Gebäude müssen mit einer ausreichenden Anzahl barrierefreier WC-Anlagen ausgestattet werden. Sie sollen geschlechtergetrennt in die Sanitäranlagen integriert werden.

In Versammlungsstätten und Schulen soll je Etage eine barrierefreie Toilettenanlage vorhanden sein.
Die Ausstattung, Anordnung sowie Bemessung der Abstände richten sich nach der DIN 18040-1.

Barrierefreie WC-Anlagen in der Oberschule Hessisch Oldendorf

16

In den barrierefreien WC-Anlagen sollen grundsätzlich Notrufanlagen vorgesehen werden, deren Signale an geeigneter Stelle empfangen werden können (Sekretariat Lehrerzimmer, Pförtner, Hausmeister).

In Gebäuden mit Publikumsverkehr ist durch eine besondere Beschilderung auf die barrierefreien WC-Anlagen hinzuweisen.

Behindertengerechtes WC

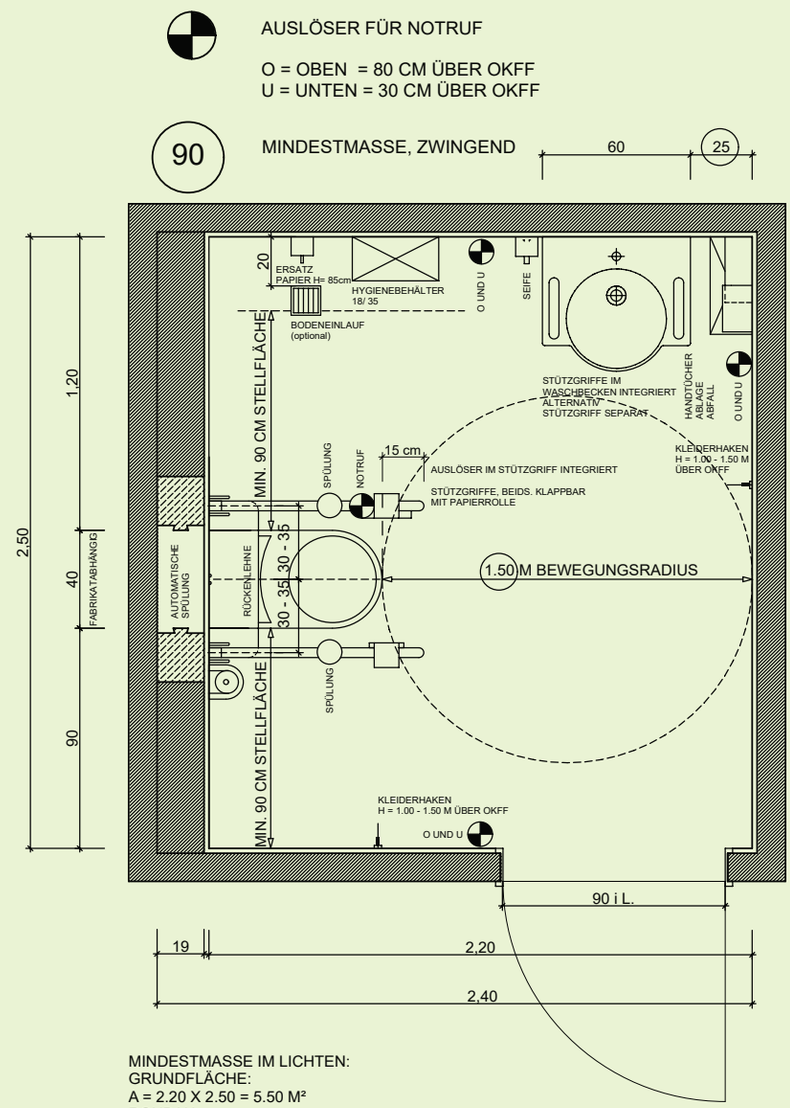

MINDESTMASSE IM LICHTEN:
GRUNDFLÄCHE:
A = 2.20 X 2.50 = 5.50 M²
ROHBAU:
A = 2.25 X 2.55 = 5.73 M²
(GGF. ZZGL. PLATZBEDARF FÜR HEIZKÖRPER)

- **Informations-, Orientierungs-, Leit- und Warnsysteme**

Wichtige Informationen, die warnen, orientieren oder leiten sollen, müssen nach dem 2-Sinne Prinzip (visuell und auditiv/taktil) bereit gestellt werden.

Flure und sonstige wichtige Verkehrsflächen sollten möglichst mit einem lückenlosen Informations-/Leitsystem ausgestattet sein. Visuelle Informationen müssen auch für sehbehinderte Menschen sichtbar und erkennbar sein.

In Brandschutzkonzepten sind die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

• Nutzungsspezifische ergänzende Anforderungen

- **Einrichtungen der Verwaltung**

Dienststellen, die oft von Menschen mit Behinderung aufgesucht werden müssen, sind, soweit möglich, in den Erdgeschossen vorzusehen.

In den Wartebereichen dieser Dienststellen sind Plätze für Menschen mit Behinderung zu reservieren und zu kennzeichnen.

Tresen für Publikum müssen einen rollstuhlgeeigneten Bereich aufweisen.

Sitzungsräume, in denen öffentliche Sitzungen abgehalten werden, sollen mit akustischen Anlagen für Schwerhörige ausgestattet werden.

- **Versammlungsstätten**

Für Gebäude, die Versammlungsstätten für mehr als 200 Besucher enthalten, sind mind. 2 Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderung vorzusehen.

1 % der Besucherplätze sind für Rollstuhlfahrer/innen auszuweisen, mind. aber 2 Plätze. Die Plätze sind zu kennzeichnen.

- **Schulen**

In Abhängigkeit von der Größe und der Anordnung der Nutzungsbereiche im Grundriss können mehrere barrierefreie Toiletten und Aufzugsanlagen erforderlich werden. Barrierefreie Toiletten sind in jeder Sanitäranlage geschlechtergetrennt einzurichten. Bei mehrgeschossigen Schulen in jeder Etage mit Sanitäranlagen. Mind. ein barrierefreier Toilettenraum muss über einen Duschplatz verfügen und soll zusätzlich eine Stellfläche für eine Liege haben.

Für Menschen mit Sehbehinderung soll in Schulanlagen vorhanden sein:
- ein taktil und farblich gestalteter Gebäudeplan mit Informationen in Blindenschrift
- Bodenindikatoren im Eingangsbereich zum Gebäudeübersichtsplan, zu den Aufzügen und Treppen
- taktile Markierungen im Treppenlauf
- kontrastreiche und fühlbare Türschilder

Inklusive Schulen benötigen neben einer barrierefreien baulichen Gestaltung zusätzliche Flächen, z.B. Therapieräume, Ruheräume, Geräteräume für Hilfsmittel.

- **Sportstätten**

Für behinderte Menschen sollen gesonderte Umkleidekabinen im räumlichen Zusammenhang mit Dusche und WC vorgesehen werden.
In Sport- und Badestätten ist mindestens eine Umkleidekabine für behinderte Menschen mit der Möglichkeit zur Aufstellung einer Liege vorzusehen.
In Zuschauerräumen in Sportstätten sind geeignete Flächen für die Rollstuhlfahrer/innen und deren Begleitpersonen freizuhalten.

- **Parkhäuser / Tiefgaragen**

Behindertenstellplätze sind in unmittelbarer Nähe zu den Aufzügen anzuordnen, Türen zwischen Stellplatzflächen und Aufzügen sind als Automatiktüren auszuführen. Mindestens ein Parkscheinautomat ist barrierefrei ohne Sockel auszuführen.

- **Außenanlagen**

Außenanlagen öffentlich zugänglicher Gebäude sollen in ihren barrierefrei gestaltetten Bereichen mit Oberflächen ausgestattet werden, die bei jeder Witterung ein erschütterungsarmes und gefahrloses Begehen und Befahren ermöglichen. Daher sind in diesen Bereichen Kopfsteinpflaster, Steinbeläge mit breiten wasserdurchlässigen Fugen oder wassergebundene Decken ungeeignet.

Bordsteinabsenkung am Haupteingang des Straßenverkehrsamtes

Eingangsbereich des Neubaus der KGS Bad Münder mit gefahrlos begehbaren Oberflächen

Hauptwege sollen mindestens 150 cm breit, Nebenwege 120 cm breit sein und in Abständen von maximal 20 m ausreichend große Aufweitungen zum Aufenthalt haben. Wege sollen eine 3 cm hohe Wegebegrenzung zur Tastbarkeit für Menschen mit Sehbehinderung aufweisen.

- **Pausenflächen / Spielplätze**

Pausenflächen der Schulen und öffentliche Spielplätze sind so zu gestalten, dass sie von Kindern mit und ohne Behinderung genutzt werden können. Spielgeräte sollen für alle Kinder geeignet sein. Alle Bereiche müssen barrierefrei zugänglich sein.

20 Fragenkatalog

Die an der Planung öffentlicher Neubauten Beteiligten sowie die für den späteren Betrieb der Anlagen Verantwortlichen sollen in der Lage sein, sich in die Situation behinderter Menschen hinein zu versetzen. Folgende Fragen können sich aus deren Sicht beim Besuch eines öffentlichen Gebäudes stellen:

- **Orientierung**

Bin ich hier richtig, erkenne ich das Gebäude, das ich suche?
Gibt es eine weit sichtbare Beschilderung des Gebäudes oder eine große beleuchtete Hausnummer?
Ist der Zugangsbereich gut überschaubar?
Ist mein Gebäudeeingang zu finden?
Ist das Behindertensymbol auch für mich als Sehbehinderter erkennbar?
Sind die begeh- und befahrbaren Oberflächen gut benutzbar?
Finde ich meinen Parkplatz mit Behindertensymbol?

- **Parkplatz**

Ist ein ausreichend großer Parkplatz für mich ausgewiesen?
Ist der Parkplatz nahe am Gebäudeeingang?
Falls der Parkplatz belegt ist, finde ich eine Alternative?
Bin ich beim Aus- und Einsteigen vor dem Straßenverkehr geschützt?
Sind Bordsteinabsenkungen vorhanden?
Ist der Weg zum Gebäude ohne Schwellen und ohne Stolperkanten möglich?
Ist ein Parkscheinautomat, falls erforderlich, gut erreichbar?
Ist der Automat für mich bedienbar?

- **Eingang**

Ist mein Weg hindernisfrei?
Erkenne ich, wie die Tür funktioniert (manuell oder automatisch) und wie sie aufschlägt?
Finde ich eine Klingel, falls der Zugang für mich nicht erreichbar ist?
Hört und sieht mich jemand von drinnen?
Erhalte ich eine Rückmeldung?
Kommt schnell Hilfe?

- **Rampe**

Liegt die Rampe unmittelbar am Haupteingang?
Ist die Fahrspur gut nutzbar und auch breit genug für Gegenverkehr?
Sind Handläufe und Radabweiser vorhanden?

- **Orientierung im Gebäude**

Ist eine Orientierungstafel mit Blindenschrift vorhanden?
Kann ich mich ausreichend informieren?
Kann ich jemanden um Auskunft bitten?
Wenn nein, kann ich jemanden anrufen?
Ist der Info-Tresen für mich erreichbar?
Finde ich schnell den Aufzug?
Ist eine einfache Orientierung in den Etagen möglich?
Schaffe ich auch die großen Flurtüren ohne Hilfe?
Kann ich die Tür- und Namensschilder gut lesen?

- **Aufzug**

Ist von außen eine Etagenorientierung möglich?
Erkenne ich wo ich bin, wenn der Aufzug hält?
Erfolgt eine Ansage?

- **Treppe**

Ist die Treppe gut begehbar?
Habe ich beidseitig gut greifbare Handläufe?
Sind die Stufenkanten kontrastreich gestaltet?
Gibt es zusätzliche Hinweise am Handlauf für Blinde?

- **WC-Anlage**

Erkenne ich, wo mein WC ist?
Gibt es für Damen und Herren getrennte WC-Anlagen?
Erkenne ich den Notruf am WC ohne Verwechslung?
Könnte ich den Notruf auslösen?
Ist die Hilfsperson in der Lage, sofort zu helfen?
Gibt es einen separaten Wickelplatz im Gebäude?

Landkreis
Hameln-Pyrmont

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hameln-Pyrmont, 2015
Presse/Medien/Kommunikation
Telefon: (05151) 903 - 9900
Telefax: (05151) 903 - 69900
E-Mail: sandra.lummitsch@hameln-pyrmont.de

Text:

Dezernat Planen/Bauen des Landkreises Hameln-Pyrmont

Fotos:

Hans Jerschor, Andreas Braun (Titelseite)

Zeichnung:

Landeshauptstadt Hannover
Beauftragte für Menschen mit Behinderungen
Broschüre „Barrierefreies Bauen 2015“

Gestaltung und Druck:

Wehage-Druck GmbH
Reichardstraße 8, 31789 Hameln
Telefon: (05151) 92 44 47
Telefax: (05151) 92 44 48
E-Mail: info@wehage-druck.de
Web: wehage-druck.de

September 2015